

Solidaritätszuschlag nicht Verfassungswidrig

Seit 1995 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5 v. H. auf Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer erhoben. Der Solidaritätszuschlag wurde beanstandet mit der Begründung, dass er sich im Laufe der Jahre zu einer eigenen Steuer neben den Ertragsteuern entwickelt habe und somit nicht mehr als verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe angesehen werden könne.

Dem ist der Bundesfinanzhofs jetzt entgegengetreten und hat entschieden, dass der Solidaritätszuschlag eine im Sinne des Grundgesetzes zulässige Ergänzungsabgabe ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist dabei unerheblich, dass der Zuschlag zeitlich nicht befristet ist. Allerdings bleibt eine mögliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Beschluss vom 28. Juni 2006 VII B 324/05.

Stand 19.10.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 7621 5083 Telefax +49 7621 5085